

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Siesbach  
vom 18.12.2019**

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der Sitzung am **18.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
  - b) der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
  - c) wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
  - d) bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Schuldner des Auslagenersatzes ist:
  - a) bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
  - b) bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **30.01.2009** außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

55767 Siesbach, 18.12.2019



**Ortsgemeinde Siesbach**

*[Handwritten Signature]*  
Mildenberger  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Siesbach  
vom 18.12.2019**

**I. Reihengrabstätten:**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Reihenrasengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (nur Reihengrabstätte) 60,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenrasengrabstätte u. einer anonymen Urnengrabstätte, an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für
  - aa) eine Doppelgrabstätte 550,00 €
  - bb) eine Urnenwahlgrabstelle 200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
  - a) eine Doppelgrabstätte 15,00 €
  - b) eine Urnenwahlgrabstelle 10,00 €

**III. Grabpflege durch die Ortsgemeinde:**

1. Erstmaliges Anlegen einer Reihen-Rasengrabstätte und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist 1.670,00 €
2. Urnenrasengrabstätte inklusive Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit 700,00 €

**IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne:**

Beisetzung einer Urne in eine Reihen-, Wahl- oder Urnenrasengrabstätte 40,00 €

**V. Ausheben und Schließen der Gräber:**

Die Grabherstellung für Reihengräber und Wahlgräber erfolgt durch ein Unternehmen bzw. durch Dritte. Hierfür sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Die Grabherstellung für Urnengrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Hierfür werden folgende Kosten erhoben: 105,00 €

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**V. Entfernen von Grabstätten**

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Reihengrab und Urnenwahlgrabstätte | 150,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte                     | 200,00 € |

**V. Benutzung der Leichenhalle:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbahrung                  |         |
| a) einer Leiche bis zu 3 Tagen         | 35,00 € |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 10,00 € |
| 2. Reinigen der Leichenhalle           | 20,00 € |